

§ 0066 BGB

Die mit einer Anmeldung eingereichten Dokumente werden vom [Amtsgericht](#) aufbewahrt.

Fassung ab 01. Aug 2022

Fassung bis einschl 31. Jul 2022

§ [66 BGB](#) Bekanntmachung der Eintragung und Aufbewahrung von Dokumenten

(1) Das [Amtsgericht](#) hat die Eintragung des Vereins in das [Vereinsregister](#) durch Veröffentlichung in dem von der Landesjustizverwaltung bestimmten elektronischen Informations- und Kommunikationssystem bekannt zu machen.

(2) Die mit der Anmeldung eingereichten Dokumente werden vom [Amtsgericht](#) aufbewahrt.